

STATUTEN

der Arbeitsgemeinschaft der Meister und Meisterinnen in der Land- und Forstwirtschaft der Burgenländischen Landwirtschaftskammer

§ 1 – Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft der Meister und Meisterinnen in der Land- und Forstwirtschaft, im folgenden Arbeitsgemeinschaft genannt, ist eine Organisation der Burgenländischen Landwirtschaftskammer; sie hat ihren Sitz in Eisenstadt, Esterhazystraße 15.

§ 2 – Zweck

1. Persönliche und fachliche Weiterbildung, Kurse, Seminare, Tagungen, Informations- und Erfahrungsaustausch, Fachexkursionen
2. Verbesserung des Ansehens des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes
3. Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Probleme der Land- und Forstwirtschaft
4. Förderung der Jungbauernschaft durch Übernahme von Funktionen in der LAG und Unterstützung der außerschulischen Bildungsarbeit der Landjugend im Interesse des Bauernstandes
5. Wahrnehmung der Standesinteressen und Weiterleitung an die kompetenten Stellen
6. Beispielgebende kooperative Tätigkeit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Meister und Meisterinnen insbesondere auf den Gebieten der Selbsthilfe in der
 - Bildung
 - Erzeugung
 - Vermarktung
7. Engste Verbindung und Zusammenarbeit mit
 - der Bgld. Landwirtschaftskammer
 - der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
 - den Landw. Fachschulen
 - den Landw. Bezirksreferaten
 - dem LFI Burgenland

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft setzt die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung in einer der in der burgenländischen Berufsausbildungsordnung vorgesehenen Sparte der Land- und Forstwirtschaft vor.
2. Personen, welche die Voraussetzung gem. Abs. 1 nicht erfüllen, jedoch an einer Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft interessiert sind, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 – Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft als ordentliches Mitglied erfolgt durch die Verleihung des Meisterbriefes und durch Bezahlung des von der Jahreshauptversammlung (§ 8) festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
3. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied obliegt dem Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Jahresende schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden kann.
 - b) durch Nichtbezahlung des von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung.
 - c) bei außerordentlichen Mitgliedern überdies durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 – Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a) das Bildungsangebot und die Leistungen der Arbeitsgemeinschaft in Anspruch zu nehmen,
 - b) an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung mitzuwirken,
 - c) den Obmann/ die Obfrau und die beiden StellvertreterInnen (§ 9) zu wählen und gewählt zu werden.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind ausschließlich berechtigt, das Bildungsangebot und die Leistungen der Arbeitsgemeinschaft in Anspruch zu nehmen und besitzen kein passives Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft (§ 2) zu fördern, sowie den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 – Beschaffung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft werden aufgebracht durch

- a) Leistungen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer aus Mitteln des Beratungswesens,
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) sonstige Zuwendungen
- d) Eigenleistungen der Mitglieder

§ 7 – Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Obmann/ der Obfrau
- d) die Geschäftsführung

§ 8 – Jahreshauptversammlung

1. Der Jahreshauptversammlung gehören alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Obmann/ von der Obfrau einmal im Jahr unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes (§ 9) oder einem Zehntel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verlangt wird.
3. Der Jahreshauptversammlung obliegt
 - a) die Beschlussfassung über die Statuten der Arbeitsgemeinschaft sowie deren Abänderung
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Obmannes/ der Obfrau und der Geschäftsführung
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Bestellung zweier KassenprüferInnen und StimmenzählerInnen

4. Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Jahreshauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Beschlussfähigkeit dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist.
5. Die Funktionsdauer der Landesfunktionäre beträgt 3 Jahre.
6. Die Auszählung der Stimmen obliegt den StimmzählerInnen.
7. Als gewählt gelten jene Wahlwerber, welche die höchste Anzahl an gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Jahreshauptversammlung seiner Funktion verlustig zu erklären, wenn es sich ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund trotz schriftlicher Aufforderung weigert, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Als eine solche Weigerung gilt ein dreimaliges, aufeinander folgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen.

§ 9 – Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - Landesobmann oder Landesobfrau
 - Landesobmann-StellvertreterIn od. Landesobfrau-StellvertreterIn
 - Landesobmann-StellvertreterIn od. Landesobfrau-StellvertreterIn
 - mind. 1 Vertreter/in aus dem Bezirk Neusiedl am See
 - mind. 1 Vertreter/in aus dem Kammerbezirk Eisenstadt/ Mattersburg
 - mind. 1 Vertreter/in aus dem Bezirk Oberpullendorf
 - mind. 1 Vertreter/in aus dem Bezirk Oberwart
 - mind. 1 Vertreter/in aus dem Kammerbezirk Güssing/ Jennersdorf
 - der Geschäftsführung, welche von der LWK bestellt wird
2. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung
 - b) die Erstellung eines Jahresprogramms für die Weiterbildung der Mitglieder
 - c) die Kooptierung von Mitgliedern mit beratender Stimme
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Widerruf der Aufnahme außerordentlicher Mitglieder

- e) die Erstattung eines Wahlvorschlages gem. § 8 3c
- 3. Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach einer 15 minütigen Wartefrist ist der Vorstand beschlussfähig mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern
- 5. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung namhaft machen

§ 10 – Obmann/ Obfrau

- 1. Der Obmann/ die Obfrau sowie dessen StellvertreterInnen werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2. Dem Obmann/ der Obfrau obliegt
 - a) die Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie der Vorsitz in dieser
 - b) die Einberufung des Vorstandes sowie der Vorsitz in diesem
 - c) die Vertretung der Interessen der Arbeitsgemeinschaft nach außen
 - d) die Zeichnung von Schriftstücken rechtsverbindlicher Art zusammen mit der Geschäftsführung

§ 11 – Geschäftsführung

- 1. Der von der Bgld. Landwirtschaftskammer bestellten Geschäftsführung obliegt
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft
 - b) die Zeichnung von Schriftstücken rechtsverbindlicher Art zusammen mit dem Obmann/ der Obfrau
 - c) die Vorbereitung und Durchführung des vom Vorstand zu beschließenden Weiterbildungsprogramms
 - d) die Führung der laufenden Kassengeschäfte
 - e) die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Jahreshauptversammlung

§ 12 – KassaprüferIn

- 1. Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei KassaprüferInnen

2. Den KassenprüferInnen obliegt die Kontrolle der Kassengebarung. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung einen Bericht zu erstatten.

§ 13 – Protokoll

Über die Verhandlungen und Beratungen der Jahreshauptversammlung sowie des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Obmann/ von der Obfrau sowie von der Geschäftsführung zu unterfertigen.

§ 14 – Inkrafttreten und Änderung der Statuten

Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung über die Statuten sowie deren allfällige Abänderung bedarf der Genehmigung des Präsidialausschusses der Bgld. Landwirtschaftskammer.

--- o 0 o ---